

Stefan Haupt

Urheberrecht in der Schule

Was Lehrer, Eltern, Schüler,
Medienzentren und Schulbehörden
vom Urheberrecht wissen sollten

2., überarbeitete Auflage

MR

Verlag Medien und Recht • München

2. Vervielfältigen von fremden Materialien für den Schulunterricht: Fotokopieren, Scans, Digitalisate

Überblick:

- 2.1. Gesetzliche Grundlagen
- 2.2. Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten nach dem Gesamtvertrag zu § 53 UrhG
- 2.3. Einige Beispiele aus der Praxis

2.1. Gesetzliche Grundlagen

2.1.1. Vervielfältigungen sind sowohl in digitaler Form als auch (klassisch) auf Papier möglich. Fotokopien und Scans von urheberrechtlich geschützten Werken (insbes. Texte, Bilder) unterliegen dem Vervielfältigungsrecht des Urhebers bzw. Rechteinhabers gemäß § 16 UrhG und bedürfen daher seiner Zustimmung. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings in § 53 UrhG praktisch wichtige Ausnahmen wie die Privatkopie sowie die Fotokopie für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch.

2.1.2. Im Rahmen der freien Werknutzung der **Privatkopie** (§ 53 Abs. 1 UrhG)¹⁾ darf jede natürliche Person (gilt nicht für

1) § 53 Abs. 1 UrhG lautet:

„Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.“

Unternehmen etc.) einzelne Vervielfältigungen eines Werkes zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, also als Fotokopie auf Papier oder digital auf PC-Festplatte, USB-Stick, DVD etc, herstellen und speichern. „Einzelne“ Vervielfältigungen heißt einige wenige. Die Privatkopie darf weder direkt noch indirekt Erwerbszwecken dienen, also auch nicht mittelbar für berufliche Zwecke wie etwa der Ausübung des Lehramtes erfolgen. Weiters ist zu beachten, dass zur Vervielfältigung nicht eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage oder illegal im Internet bereitgestellte Datei verwendet wird. Die Fotokopie (auf Papier) für den Privatgebrauch darf auch durch eine andere Person hergestellt werden (etwa gegen Entgelt im Copyshop); soll eine digitale Kopie von einem Dritten hergestellt werden, darf dies jedenfalls nicht gegen Entgelt erfolgen.

Die Urheber erhalten im Gegenzug zur Duldung der Privatkopie, die ja ihre Verwertungsmöglichkeiten einschränkt, ein Entgelt aus der Kopiervergütung, die auf Kopiergeräte, Scanner etc. eingehoben wird.

2.1.3. § 53 Abs. 3 UrhG²⁾ eröffnet in eingegrenztem Umfang eine Ausnahme – sog. freie Werknutzung – zugunsten des **Fotokopierens für den Unterrichtsgebrauch** sowie für **Prüfungen an Schulen**.

2) § 53 Abs. 3 UrhG lautet:

„Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“

§ 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UrhG legt fest, in welchem Umfang analoge Kopien für den **Unterricht** an Schulen³⁾ ohne die vorherige Erlaubnis der Berechtigten zulässig sind. Hiernach dürfen **kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind**, zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden, wenn dies zur Veranschaulichung des Unterrichts geboten ist. Die Kopien dürfen nur in der für die jeweilige Schulklasse **erforderlichen Anzahl** hergestellt werden.

Was im Sinne des Gesetzes als ein „kleiner Teil eines Werkes“ oder „Werk geringen Umfangs“ anzusehen ist, bereitet in der Praxis Probleme; hierzu wurden im „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ zahlenmäßige Festlegungen getroffen (siehe unten Pkt. 2.2.).

§ 53 Abs. 3 Nr. 2 regelt das Gleiche für analoge Kopien zu Zwecken staatlicher **Prüfungen** sowie Prüfungen an Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung. Auch hier gilt die Beschränkung auf kleine Teile eines Werks, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften, jeweils in Klassenstärke bzw. nach der Anzahl der Prüfungskandidaten.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Kopie **für den Unterrichts- oder Prüfungsgebrauch geboten** ist. Bei der Frage, wann eine Kopie für den Unterricht oder die Prüfung „geboten“ ist, haben die Lehrer einen recht großen Spielraum: Es genügt, dass die Kopien für Prüfungen geeignet sind. Darauf, ob die Prüfung auch ohne die Vervielfältigung hätte durchgeführt werden können, kommt es nicht an.

Nach dem Gesetz ist die Vervielfältigung von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind – also **Schulbüchern, Bildungsmedien** – stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (§ 53 Abs. 3 2. Satz UrhG); dasselbe gilt für das Kopieren von **Musiknoten**. Hierzu wurde allerdings durch

3) Gilt auch in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung.

den Gesamtvertrag zu § 53 UrhG (siehe Anhang B.-3.) die Möglichkeit für die Lehrkräfte geschaffen, Lehrbücher und Musiknoten (Musikeditionen) in dem gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie dies nach § 53 Abs. 3 S. 1. UrhG für sonstige Materialien für den Unterricht erlaubt ist (siehe hierzu Pkt. 2.2.)

2.1.4. Im Rahmen des § 53 Abs. 3 UrhG können auch Texte und Bilder kopiert werden, wenn sie zuvor aus dem **Internet heruntergeladen** wurden. Danach besteht also die Möglichkeit, kleine Teile eines Werkes bzw. Werke von geringem Umfang, die über das Internet öffentlich zugänglich gemacht worden sind, auszudrucken und in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl zu kopieren (§ 53 Abs. 3 S. 1 UrhG). Damit können also kurze Texte und einzelne Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung der Rechteinhaber für den Unterrichtsgebrauch übernommen werden. § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG ermöglicht insoweit den Download von Werken aus dem Internet für Zwecke des Unterrichts- und Prüfungsgebrauchs.

2.2. Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten nach dem Gesamtvertrag zu § 53 UrhG

2.2.1. Um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, wurde der gesetzliche Rahmen des § 53 Abs. 3 UrhG durch einen Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften vom 19.01.2011 (siehe Anhang B.-3.) sowie die Ergänzungsvereinbarung vom Dezember 2012 (siehe Anhang B.-4.) konkretisiert und erweitert. Im Gesamtvertrag vom 19.01.2011 wurde der gesetzlich vorgegebene Umfang der Zulässigkeit der erlaubnisfreien analogen Vervielfältigung („kleiner Teil eines Werkes“, „Werk geringen Umfangs“) zahlenmäßig konkretisiert und das Kopierverbot von Unterrichtsmedien und Musiknoten aufgehoben, Vervielfältigungen hiervon also in einem gewissen Umfang für zulässig erklärt.

Durch die Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag, in Kraft seit 1. Januar 2013, wurde das **Digitalisieren** von kleinen Teilen von **Printmedien**, die ab 2005 erschienen sind, und die Nutzung der solcherart erstellten Digitalisate durch die Lehr-

kräfte für den eigenen Unterrichtsgebrauch, ohne dass sie die Zustimmung der Rechteinhaber einholen müssen, erlaubt. Diese Berechtigung geht über die Schrankenregelung des Gesetzes hinaus und leitet sich unmittelbar aus dem Gesamtvertrag ab. Die Rechteinhaber erhalten für diese Rechtseinräumung eine pauschale Vergütung von den Ländern.

Gleichzeitig traten mit der Ergänzungsvereinbarung die Regelungen außer Kraft, die noch im Gesamtvertrag 2011 vorgesehen waren, um die Speicherung von Digitalisaten auf Schulservern zu unterbinden bzw. auf die Löschung dieser Digitalisate hinzuwirken (vgl. § 5 Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung). Dazu gehört auch die umstrittene Scansoftware zur Erkennung solcher Digitalisate.

2.2.2. Unter Berücksichtigung des Gesamtvertrages zu § 53 UrhG sind folgende Vervielfältigungen zum Schul- und Prüfungsgebrauch zulässig:

a) **Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke, also insbesondere Schulbücher:**

Aus Schulbüchern dürfen 10 % des Werks, jedoch nicht mehr als 20 Seiten („kleiner Teil eines Werks“), für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch in der erforderlichen Anzahl **fotokopiert** und an die Schüler verteilt werden. Diese Kopiergrenze darf für ein und dasselbe Unterrichtswerk nur **einmal pro Schuljahr und Schulklasse** ausgenutzt werden. Die Quelle, aus der kopiert wird, ist deutlich anzugeben, es sei denn, dass diese aus der Vorlage nicht ersichtlich und dem Vervielfältigenden auch nicht bekannt ist (§ 63 Abs. 1 UrhG).

Von Schulbüchern in Printform dürfen von den Lehrkräften im gleichen Umfang **digitale Kopien (Scans)** für den eigenen Unterrichtsgebrauch angefertigt und den Schülern zur Nutzung überlassen werden; diese Möglichkeit gilt allerdings nur für solche Werke, die **ab dem Jahr 2005 erschienen** sind (erst ab diesem Zeitpunkt verfügen die Verleger von Bildungsmedien, die am Gesamtvertrag beteiligt sind, über die entsprechenden Rechte). Auch für das Scannen gilt, dass diese Obergrenze (10 % eines Werks, jedoch nicht mehr als 20 Seiten) für ein und dasselbe Un-

terrichtswerk nur **einmal pro Schuljahr und Schulklasse** ausgenutzt werden darf.

Nutzung der Digitalisate

Die Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag zu § 53 UrhG regelt im Detail, in welcher Weise die **Digitalisate** von der Lehrkraft zum Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) zulässigerweise eingesetzt werden dürfen:

- die digitalisierten Materialien dürfen gespeichert und in digitaler Form an die **Schüler** für den Unterrichtsgebrauch weitergegeben werden (z.B. mit USB-Stick, E-Mail). Die Schüler können die digital übermittelten Materialien ausdrucken; eine Weiterverbreitung der so übermittelten Materialien durch die Schüler ist nicht zulässig;
- die digitalisierten Materialien dürfen von der Lehrkraft auf Papier **ausgedruckt** und an die Schüler verteilt werden;
- die Digitalisate dürfen im Unterricht über **PCs, Whiteboards** und/oder **Beamer** wiedergegeben werden;
- die Digitalisate dürfen im erforderlichen Umfang auch auf **mehreren Speichermedien**, etwa den eigenen Geräten des Lehrers abgespeichert werden, jedoch müssen Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen (Passwort etc.) verhindert werden; auch die Speicherung auf einem für die betreffende Lehrkraft eingerichteten, geschützten Bereich auf dem Schulserver ist damit gedeckt, nicht aber das Einstellen in eine **Lernplattform** (ein solches „Ins-Netz-Stellen“ unterliegt den Beschränkungen des § 52a UrhG und ist vom Gesamtvertrag zu § 53 UrhG nicht erfasst).

Die dargestellten digitalen Nutzungsmöglichkeiten gelten nur für Kopien/Scans von gedruckten Vorlagen, nicht für Lehrmaterial in digitaler Form, das aus dem Internet herunter geladen wurde (siehe hierzu Abschnitt 3.).

Werke für den Unterrichtsgebrauch dürfen **niemals als Ganzes kopiert und eingescannt werden**, auch wenn sie nur geringen Umfang haben.

Solche digitalisierten Teile von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (also etwa aus Schulbüchern), dürfen aber ohne Zustimmung des Verlages nicht in eine Lernplattform (z.B. Moodle) eingestellt werden (siehe Abschnitt. 4.1. unten).

b) **Vervielfältigung von Musiknoten für den Unterrichtsgebrauch:**

Auf Grund des Gesamtvertrages dürfen kleine Teile von graphischen Aufzeichnungen von Musiknoten (Musikeditionen) im Umfang von max. 10 % des Werks, jedoch nicht mehr als 20 Seiten, sowie ganze Musikeditionen geringen Umfangs (mit bis zu 6 Seiten Umfang) für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch **fotokopiert** werden. Es dürfen „kleine Teile“ von gedruckten Musikeditionen (also bis zu 10 % des Werks, max. jedoch 20 Seiten), sofern sie ab 2005 erschienen sind, eingescannt und für den Unterricht in der unter a) oben beschriebenen Form **digital** genutzt werden. Das gilt nicht für Musikschulen. Diese müssten mit der VG Musikedition eine Lizenzvereinbarung abschließen (www.vg-musikedition.de).

Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Notenwerk nur einmal in dem beschriebenen Umfang kopiert oder gescannt und digital genutzt werden.

c) **Vervielfältigung von sonstigen Materialien:**

Unter sonstigem Material sind hier Werke – Texte, Fotos, Grafiken – gemeint, die nicht für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind und auch keine Musikeditionen darstellen, also etwa Sachbücher, Romane etc.

Das **Fotokopien** aus solchen Vorlagen ist Lehrkräften zu Zwecken des Unterrichts- und Prüfungsgebrauchs grundsätzlich im Umfang bis zu 10 % eines Werks, max. jedoch 20 Seiten, ohne Zustimmung der Rechteinhaber, also lizenzfrei, gestattet. Bei Büchern bzw. Broschüren geringen Umfangs, nämlich mit bis zu 25 Seiten, ist es auch zulässig, das ganze Werk zu kopieren. Auch (vollständige) **Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen** dürfen für den eigenen Unterrichts- und Prüfungsgebrauch in Klassenstärke vervielfältigt werden. Dasselbe gilt für einzelne **Beiträge**

in Zeitungen und Zeitschriften. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal einmal in dem festgelegten Umfang vervielfältigt werden.

Bezüglich der Herstellung **digitaler Duplikate** für den Unterrichtsgebrauch ist zu beachten, dass durch den Gesamtvertrag zu § 53 nur die Erlaubnis zum Scannen „kleiner Teile“ von Printmedien, die ab 2005 erschienen sind, sowie deren Benutzung im Unterricht erteilt wurde. Für digitale Kopien aus älteren Werken muss daher die Zustimmung des Verlages eingeholt werden. Als „kleiner Teil“ werden 10 % des Printmediums, max. jedoch 20 Seiten definiert. Die Einsatzmöglichkeiten solcher Vervielfältigungen im Unterricht sind, wie unter a) ausgeführt, im Gesamtvertrag definiert: Weitergabe der gespeicherten Digitalisate an die Schüler, Wiedergabe auf Beamer, Whiteboard, PC, Laptop und Ausdrucken in Klassenstärkezahl. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Printmedium maximal einmal in dem genannten Umfang eingescannt und i.S.d. vorstehenden Regelungen genutzt werden.

Für das Einstellen solcher Kopien in den Schulserver ist die Bestimmung des § 52a UrhG samt dem dazu abgeschlossenen Gesamtvertrag einschlägig (siehe Kap. 4).

Siehe auch die tabellarische Übersicht zu den Nutzungsmöglichkeiten von Fotokopien, Scans und Digitalisaten im Unterricht im Anhang

Tabelle A: Erlaubtes Vervielfältigen aus Werken für den Unterrichtsgebrauch für den eigenen Unterricht

Tabelle B: Erlaubtes Vervielfältigen von Musiknoten für den eigenen Unterricht

Tabelle C: Erlaubtes Vervielfältigen von sonstigen urheberrechtlich geschützten Materialien für den eigenen Unterricht

d) Einsatz von Materialien für Prüfungen

Da der Gesamtvertrag zu § 53 UrhG nicht näher zwischen Unterrichts- und Prüfungsgebrauch unterscheidet und beide erfasst sind, ist der Einsatz von Materialien für den Prüfungsgebrauch

grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie unter a) – c) angeführt, zulässig.

Prüfungen in der Schule sind nicht nur die Abschlussprüfungen wie etwa das Abitur am Gymnasium, sondern auch alle sonstigen Leistungsnachweise im Rahmen des Unterrichts wie Klassenarbeiten, Schulaufgaben und Klausuren (Dreier in: Dreier/Schulze, 4. Aufl., § 53 Rdnr. 40).

2.3. Einige Beispiele aus der Praxis

⇒ **Beispiel 4 – Kopieren / Scannen eines Zeitschriftenartikels für den Unterricht**

Ein Wirtschaftskunde-Lehrer hat im Magazin „Wirtschaftswoche“ einen interessanten Artikel zur Entwicklung des Ölpreises gefunden, den er mit seinen 30 Schülern besprechen möchte. Darf er von dem Artikel für den Unterricht 30 Fotokopien anfertigen?

Ja. Für den Unterrichtsgebrauch in der Schule darf man gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UrhG einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, fotokopieren.

Nach der Ergänzungsvereinbarung vom Dezember 2012 (siehe Anhang B.-4.) können seit 1. Januar 2013 die Kopien auch mit einem Scanner angefertigt und digital für den Unterricht genutzt werden (Ausdruck in Klassenstärke, Weitergabe der Datei an die Schüler, Wiedergabe im Unterricht mit PC, Whiteboard); Voraussetzung ist allerdings, dass das Magazin im Jahr 2005 oder später erschienen ist und der Artikel nicht mehr als 10 % hiervon ausmacht bzw. nicht länger als 20 Seiten ist.

Sollen die Scans in das Schulintranet eingestellt werden, sind die Regeln des § 52a UrhG einschlägig (siehe dazu Kap. 4 unten).

⇒ **Muss der Lehrer für die Kopien bzw. Scans eine Vergütung an den Verlag der „Wirtschaftswoche“ zahlen?**

Nein. Lehrer dürfen grundsätzlich Kopien in dem durch § 53 Abs. 3 UrhG und dem Gesamtvertrag vorgegebenen Rahmen